

## Erwerb der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“

Wir freuen uns darüber, dass das Interesse an den Inhalten der Sozialmedizin in unserem Bundesland seit Jahren ungebrochen anhält. Die Kurse, die neben den individuell erworbenen Erfahrungen aus direkter sozialmedizinischer Arbeit diese Kenntnisse mit vermitteln, erfreuen sich einer bleibenden und sogar steigenden Nachfrage.

Sie können deutschlandweit an entsprechenden Akademien belegt werden, so im Freistaat Sachsen an der „Sächsischen Akademie für Sozial- und Rehabilitationsmedizin e.V.“. Das Curriculum dieser von bekannten sozialmedizinischen Institutionen getragenen ärztlichen Weiterbildungsakademie baut auf den „Empfehlungen zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kurse in der Weiterbildung in Gebieten oder Bereichen“ vom 06.12.1995 der Sächsischen Landesärztekammer auf.

Die Inhalte des Curriculums der oben genannten Akademie sind von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt und werden von erfahrenen Referenten aus Medizin, Sozialmedizin, Rehabilitation und Sozialpolitik vermittelt.

Die Sächsische Landesärztekammer beruft, wie in anderen Disziplinen, auch zur Prüfung der Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ für die jeweilige Wahlperiode eine Prüfungskommission. Deren Mitglieder sind langjährig erfahrene Sozialmediziner aus verschiedenen sozialmedizinischen Diensten des Freistaates Sachsen (LVA Sachsen, Arbeitsamtsärztlicher Dienst, Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen). Die Sächsische Landesärztekammer und die Prüfungskommission „Sozialmedizin“ stellten in den letzten Monaten

zunehmende Unsicherheiten und Unkenntnisse bei der Antragstellung zum Erwerb dieser Zusatzbezeichnung fest. Um der sächsischen Ärzteschaft ein Mehr an Sicherheit im Umgang mit den Überlegungen, die Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin zu beginnen sowie die Antragstellung zur Prüfung lege artis abzuwickeln, weisen wir noch einmal auf einige wichtige Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ hin. Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 08. Nov. 1993 formuliert in ihrer Anlage 2 „Bereiche (Zusatzbezeichnungen)“ unter 18. Sozialmedizin die Voraussetzungen zu deren Anerkennung:

### Weiterbildungszeit

1. Anerkennung für ein Gebiet (das heißt Facharztanerkennung) oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. Teilnahme an einem 4-wöchigen theoretischen Grundkurs und einem 4-wöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.
3. 1 Jahr Weiterbildung in Sozialmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 (*das heißt Weiterbildung unter Leitung eines zur Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin befugten Arztes in einer Einrichtung mit entsprechendem sozialmedizinischen Charakter*).

Die Weiterbildung muss auch in diesem Bereich grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.

Im Rahmen seiner Weiterbildung sind vom Arzt in Weiterbildung folgende Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

100 ausführliche sozialmedizinische Gutachten (mit körperlicher Untersuchung bzw. nach Aktenlage) oder Reha-  
bilitationsentlassungsberichte mit sozialmedi-

zischer Leistungsbeurteilung und 100 sozialmedizinische Stellungnahmen (nach Aktenlage) für Sozialleistungsträger, zum Beispiel unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Berufsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung, Berufsförderung, Sozialgerichtsbarkeit, Prävention, Rehabilitation und des Versorgungsrechtes. Über das Erreichen des Weiterbildungszieles ist dem Arzt von seinem befugten Weiterbilder für Sozialmedizin ein Zeugnis (gemäß § 11 der Weiterbildungsordnung) auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass gemäß Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin vom Arzt nur an der Stätte seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden darf.

Sollten im Einzelfall noch spezielle Fragen offen sein, können Sie sich gern an das Referat Weiterbildung/Prüfungswesen der Sächsischen Landesärztekammer wenden. Dort erhalten Sie auch die Listen der zur Weiterbildung Sozialmedizin befugten Ärzte.

Telefon: Frau Dipl.-Med. Birgit Gäbler (03 51) 82 67 – 3 13 oder Frau Heidrun Eichhorn (03 51) 82 67 – 3 16.

Die Prüfungskommission Sozialmedizin der Sächsischen Landesärztekammer

Dr. med. Heinz Steuber  
Vorsitzender der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. habil. Gunter Gruber  
Vorsitzender des  
Ausschusses Weiterbildung